

Bundesministerium für Gesundheit  
Bundesminister Jens Spahn  
Friedrichstraße 108  
10117 Berlin

E-Mail: Jens.Spahn@bmg.bund.de

03. Dezember 2020

**Referentenentwurf des Bundesministeriums für Gesundheit**

**Verordnung zur Neuregelung der ärztlichen Ausbildung (Stand vom 17.11.2020)**

Sehr geehrter Bundesminister Spahn,

im Namen der Mitglieder des Verbandes der Akkreditierten Labore in der Medizin (ALM e.V.) übermittle ich Ihnen heute eine Stellungnahme zu dem uns vorliegenden Referentenentwurf einer Verordnung zur Neuregelung der ärztlichen Ausbildung.

Wir begrüßen diese Reform ausdrücklich und halten die Regelungen im Kern und vom Ansatz her für zielführend und sachgerecht.

Zu einzelnen Aspekten nehmen wir nachfolgend Stellung und bitten um Berücksichtigung.

Bitte sprechen Sie uns im Falle von Rückfragen gern direkt an.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Michael Müller

*1. Vorsitzender*

ALM – Akkreditierte Labore in der Medizin e.V.

**Stellungnahme zum Referentenentwurf des BMG  
Verordnung zur Neuregelung der ärztlichen Ausbildung  
(Stand vom 17.11.2020)**

**Allgemeine Vorbemerkungen:**

Die Mitglieder des fachärztlichen Berufsverbandes der Akkreditierten Labore in der Medizin (ALM e.V.) begrüßen die Reform der „Mediziner Ausbildung“ und unterstützen daher die hier vorgeschlagene Neuregelung der ärztlichen Ausbildung. Die kompetenzbasierte Ausrichtung ist nach unserer Überzeugung der richtige Weg, Ärztinnen und Ärzte auf die Herausforderungen des Berufes vorzubereiten. Die Vernetzung der Ausbildungsstätten mit Integration von Lehrpraxen ermöglicht es dabei schon den Studierenden, einen guten Gesamtüberblick über die Kernbereiche der medizinischen Versorgung zu erlangen und dabei schon Impulse für eine mögliche zukünftige Ausrichtung der eigenen Berufsausbildung zu erfahren.

Die diagnostischen Möglichkeiten, insbesondere auch in den fachärztlichen Gebieten mit labordiagnostischem Schwerpunkt, zu denen die Laboratoriumsmedizin, die Mikrobiologie, Virologie und Infektionsepidemiologie, die Humangenetik, die Transfusionsmedizin und die Hygiene sowie die Umweltmedizin gehören, entwickeln sich mit hoher Dynamik, wobei der patientenindividuellen Diagnostik und insbesondere der individualisierten therapiebegleitenden Diagnostik eine besondere Bedeutung zukommt.

Aus diesem Grund halten wir es für besonders wichtig, dass Studierende sehr früh mit den Grundfragen der Indikationsstellung für eine effiziente und an einer möglichst hohen Qualität und Sicherheit ausgerichteten Patientenversorgung befasst sind. Das sieht der Nationale Kompetenzbasierte Lernzielkatalog Medizin im Kapitel 15 (Diagnostische Verfahren) auch so vor.

Unsere nachfolgenden Empfehlungen und Vorschläge orientieren sich daher an der Frage, wo und in welchem Umfang dem Ziel des NKLM gegebenenfalls noch besser entsprochen werden kann.

**§ 11 – Lehrkrankenhäuser und Lehrpraxen**

Stellungnahme:

Nach § 11 Absatz 2 können die Universitäten geeignete ärztliche Praxen sowie Medizinische Versorgungszentren (MVZ) im Einvernehmen mit der zuständigen Gesundheitsbehörde und unter Beteiligung der jeweiligen Kassenärztlichen Vereinigung im erforderlichen Umfang in die Ausbildung einbeziehen.

Es sei hier klargestellt, dass fachärztliche Laboratorien in der ambulanten-vertragsärztlichen Versorgung als Arztpraxen bzw. MVZ organisiert sind und hier mit in die Ausbildung einbezogen werden sollten. Hier lernen die Studierenden neben den für die Indikationsstellung wesentlichen Bewertungskriterien der Sensitivität, Spezifität, positiver und negativer prädiktiver Wert, Messunsicherheit auch den wichtigen Bereich der Beratung zur Indikationsstellung und Befundinterpretation unter Berücksichtigung von

Anamnese, klinischen und weiteren Befunden kennen, die einen Kernbestandteil der fachärztlichen Tätigkeiten in einem medizinischen Labor ausmachen.

Wir schlagen vor, eine entsprechende Erläuterung bzw. Konkretisierung in dieser Richtung in die Begründung zu § 11 mit aufzunehmen. Diese könnte lauten:

Ergänzung der Begründung zu § 11:

*Zum Spektrum der hier genannten Ausbildungsstätten gehören die fachärztlichen Laboratorien.*

## **§ 28 – Famulatur**

Stellungnahme:

Aus dem Grundprinzip, mit der Ausbildung die Kompetenz zur Indikationsstellung der für die jeweilige medizinische Fragestellung effizienten und wegweisenden Labordiagnostik zu entwickeln und zu fördern, ergibt sich die Zulassung, dass Studierende eine Famulatur in einem fachärztlichen Labor ableisten können. Auch hier wird der in § 28 Absatz 1 genannt Zweck der Famulatur vollumfänglich erreicht.

Insofern schlagen wir eine Ergänzung in § 28 Absatz 5 Nummer 3 vor.

Ergänzung von § 28 Absatz 5:

1. *Für die Dauer von vier Wochen in einer geeigneten Einrichtung, auch des öffentlichen Gesundheitswesens oder der fachärztlichen Labordiagnostik, in der ärztliche Tätigkeiten ausgeübt werden.*

## **§ 114 – Inhalt des Dritten Abschnitts der ärztlichen Prüfung**

Stellungnahme:

Wir sehen es wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Indikationsstellung zur Labordiagnostik für eine bedarfsgerechte Patientenversorgung unter Berücksichtigung einer höchstmöglichen Qualität und Sicherheit es als erforderlich an, diese explizit als Prüfungsinhalt mit aufzunehmen.

Insofern schlagen wir eine Ergänzung in § 114 in Nummer 1 vor.

Ergänzung von § 114 Absatz 3 Nummer 1:

1. *die Technik der Anamneseerhebung, der klinischen Untersuchungsmethoden und die Indikationsstellung sowie Technik der grundlegenden Laboratoriumsmethoden beherrscht und dass er oder sie ihre Resultate beurteilen kann,*

## **§ 116 – Inhalt und Dauer der Prüfung am Patienten oder an der Patientin**

### Stellungnahme:

Ein wichtiger Aspekt der evidenzbasierten Bearbeitung einer klinischen Fragestellung stellt die Bewertung der hier verfügbaren diagnostischen Befunde dar. Das sollte entsprechend ergänzt werden.

Insofern schlagen wir eine Ergänzung in § 116 Absatz 1 und 3, jeweils in Nummer 4 vor.

### Ergänzung von § 116 Absatz 1 Nummer 4 und Absatz 3 Nummer 4:

4. *die evidenzbasierte Bearbeitung einer klinischen Fragestellung unter Berücksichtigung verfügbarer diagnostischer Befunde*

*bzw.*

4. *die evidenzbasierte Bearbeitung der klinischen Fragestellung unter Berücksichtigung verfügbarer diagnostischer Befunde etwa 90 Minuten*